

Geodaten & Datenschutz

GeoForum MV

29. April 2008

Dr. Moritz Karg



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Gliederung

- Grundlagen des Datenschutzes
- Interessenlagen bei der Nutzung von Geoinformationen
- Definitionen / Terminologie und derzeitige rechtliche Situation
- Kategorisierung von Geoinformationen
- Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Geoinformationen

***Grundlagen –
Das Recht auf informationelle
Selbstbestimmung***

- Volkszählungsurteil des BVerfG v. 15.12.1983 (NJW 1984, S. 419):
 - „Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art 2 Abs 1 in Verbindung mit GG Art 1 Abs 1 umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ [...]



Datenschutz ist Grundrechtsschutz



Inhalt des Rechts auf informationellen Selbstbestimmung

1. Recht selbst über die Preisgabe und Verwendung der eigenen Daten zu bestimmen
2. Schutz der Privatsphäre
3. Freie Entfaltung der Persönlichkeit
4. Aufrechterhaltung fairer Kommunikationsverhältnisse

Situationsanalyse

Interessen an der Verwendung von Geodaten

- Nutzung
 - zur Aktivierung wirtschaftlicher Potenziale (INSPIRE)
 - zur Aufgabenerfüllung im staatlichen und kommunalen Bereich (INSPRE)
 - zur wissenschaftlichen Forschung
- Gesellschaftspolitische Interessen
 - Transparenz
 - Information

Interessen am Schutz der Geodaten

- Interessen des Staates
 - Sicherheit und staatliche Geheimhaltungsinteressen
 - Entgeltinteressen
- Interessen Privater
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Privatsphäre
- Wirtschaftliche Interessen
 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Was macht Geodaten „besonders“?

- Zwangsdaten

§ 16 VermKatG SH

(1) Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, dem Katasteramt auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. [...]

- Erhebung ohne Kenntnis oder Mitwirkung der Betroffenen möglich
- geringer bzw. kein Einfluss der Betroffenen auf Inhalt der Geoinformationen
- Potenzial zur Lokalisierung der Person

Situationsanalyse

- **16 Bundesländer und Bund mit jeweils eigenen (divergierenden) Gesetzen zu Datenschutz und Informationsfreiheit**
 - Bisher keine verbindliche Klärung des Begriffs „personenbezogenes Datum“ in Bezug auf Geodaten
- **Flickenteppich bei Praxis, Aufsicht und Konzepten**
 - Rechtsprechung
 - Aufsichtsbehörden
 - Literatur
- **Angestrebte Ziele:**
 - Einheitlichkeit (Gesetze, Aufsicht, Technik)
 - Handhabbarkeit (Funktionalität)
 - Planungs- und Rechtssicherheit (Zugang und Nutzung)

Begriff des personenbezogenen Datums und Geoinformationen

Begriff des personenbezogenen Datums

§ 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder **bestimmbaren** natürlichen Person (Betroffener). [...]

- „Betroffene/r“
 - kein Schutz juristischer Personen
 - bestimmte natürliche Person
 - **bestimmbare** natürliche Person
- persönliche oder sachliche Verhältnisse
 - keine “belanglose Daten”
- besondere personenbezogene Daten § 3 Abs. 9 BDSG
 - Gesundheitsdaten, Gewerkschaftszugehörigkeit etc.

Datenschutzrechtliche Problematik der Geoinformationen

- Information → Person
 - Bezug zwischen Information und Person unproblematisch
 - Name, Adresse, Geburtsdatum
- Information → Objekt → Person
 - Anforderungen an den Bezug zwischen Information und Person?
 - Problem der Beziehbarkeit der Information auf eine Person

Beziehbarkeit

- “Formales” Element (h.M.)
 - “enge” Ansicht:
 - objektive Fähigkeit der verantwortlichen Stelle zwischen der Sachinformation und der Person eine Verbindung herzustellen
 - “weite” Ansicht
 - faktische Fähigkeit der verantwortlichen Stelle zwischen der Sachinformation und der Person eine Verbindung herzustellen

Beziehbarkeit

- *Materielles Element (str.)*
 - *Kontextbezug erforderlich*
 - *Ergebnisbezug:*
Auswirkung auf die Rechte oder Interessen einer Person
 - *Zweckbezug:*
Zweck der Information ist die Bewertung, Beurteilung oder Beeinflussung einer Person
 - *Inhaltsbezug:*
Aussage über eine Person

Kriterien für die Gefährdungseinschätzung

- Grundrechtsbezug für natürliche Personen
 - z.B. Art. 13 Grundgesetz - Schutz der Wohnung
 - z.B. Art. 14 Grundgesetz - Eigentumsschutz
- Verfügbarkeit bei Behörden
 - Zwangsdaten
 - Liegenschaftskataster, Wasserbuch etc.
- Nutzungsbedarf für die Öffentlichkeit/Wirtschaft
 - Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwertung /Gewinnpotentiale
 - Publizitätsanforderungen an die staatliche Verwaltung

Gefährdungstufen

- kein bzw. geringes Gefährdungspotential
 - Geobasisdaten
- mittleres Gefährdungspotential nach Ergebnisbezug
 - Geofachdaten
 - Informationen über Rechtsverhältnisse
 - wertbildende Faktoren
- hohes Gefährdungspotential nach Zweckbezug
 - Geofachdaten
 - Scoringdaten, qualifizierte Informationen über Wirtschaftswert



Gefährdungstufen

- Höchste Gefährdungspotenzial nach Inhaltsbezug
 - Geofach- und Geobasisdaten
 - profilbildende Informationen
 - Bewegungsdaten, Soziodemografie
 - Profile

Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Verwendung personenbezogener Geoinformationen

Terminologie

- Erheben:
 - Beschaffen von Daten über den Betroffenen
- Verarbeiten:
 - Speichern
 - Verändern
 - Übermitteln
 - Push und Pull
 - (Sperrern, Löschen)
- Nutzen
 - jede Verwendung der Daten die nicht Verarbeiten ist
- Anonymisierung
 - Veränderung personenbezogener Daten derart, dass Einzelangaben nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden kann

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung, eines Vertrages oder der Einwilligung der/des Betroffenen zulässig.

- Jede Datenverarbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage
 - Gesetz z.B. GBO, VermKatG, BDSG
 - andere Rechtsvorschrift z.B. Rechtsverordnungen, Satzungen
 - Einwilligung § 4a BDSG

Rechtliche Kategorien des Zugangs

- Allgemein zugängliche Daten
 - § 11 Abs. 2 LDSG SH
 - Internet, öffentliche Register, Luftbilder (?)
- Jedermannsrecht
 - Umweltinformationsgesetze / Informationsfreiheitsgesetze
 - § 11 VermKatG
 - § 135 LWG SH
- Berechtigtes / Rechtliches Interesse
 - § 12 GBO
 - § 13 VermKatG

Verändern/Nutzen/Übermitteln

§ 28 Abs. 1 BDSG

- Allgemein zugängliche Daten
 - kein offensichtliches **Überwiegen** schutzwürdiger Interessen Betroffener
- Berechtigtes Interesse der verarbeitenden Stelle
 - **Abwägung** zwischen Interesse der verarbeitenden Stelle und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen
- Vertrag
 - Datenverarbeitung zulässig soweit zur Erfüllung des Vertrageszwecks erforderlich
- Einwilligung § 4a BDSG

Einwilligung § 4a BDSG

- Die Einwilligung muss informiert und freiwillig erfolgen
- Die Einwilligung ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich
- Die Einwilligung ist mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.

Zweckbindung und Zweckänderung

Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

Die Zweckänderung der Verwendung bedarf einer gesonderten Legitimation durch eine Vorschrift des Datenschutzrechts oder die Einwilligung der Betroffenen.

Transparenz und Information

Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Dabei sind sie über die Identität der verantwortlichen Stelle, die Art der Daten, den Zweck der Verarbeitung sowie die Kategorien der Empfänger zu unterrichten.

Ist die Erhebung nicht direkt bei den Betroffenen erfolgt, sind diese nachträglich davon zu unterrichten.

Betroffene haben einen Auskunftsanspruch gegenüber der verantwortlichen Stelle.

Datenschutz-Audit *Datenschutz-Gütesiegel*

- Datenschutz-Audit für datenschutzkonforme Verfahren
- Datenschutz-Gütesiegel für datenschutzkonforme Produkte



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Dr. Moritz Karg

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Holstenstraße 98, 24118 Kiel

Telefon: 0431 988 1651

E-Mail: karg@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de/download/Datenschutz-und-Geoinformationen.pdf>



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein